

S A T Z U N G des

Verein für Rasensport – Bad Bellingen

§ 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereines

Der am 29.06.1946 wieder gegründete Sportverein (erstmalige Gründung erfolgte im Jahre 1924) führt den Namen

Verein für Rasensport Bad Bellingen

Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz Freiburg/Brsg., dessen Sportarten im Verein betrieben werden sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes.

Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bellingen

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Bellingen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports – insbesondere des Schulsports- zu verwenden hat.

§ 2 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jeder werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereines bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Weitere Regelungen gelten gem. Jugendordnung vom 30.06.1995

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft / Eintritt

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht dazu verpflichtet die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§21 bis 79 BGB.

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 4 – Ehrungen

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können mit der silbernen oder goldenen Ehrennadel des Vereines ausgezeichnet oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Personen, die 30 bzw. 40 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres dem Verein als Mitglieder treu bleiben, werden mit einer Urkunde geehrt.

§ 5 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliederausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtbezahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6 – Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Neben den Beitragspflichten sind Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszweckes zu erbringen. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird vom Vorstand per einfachem Beschluss zu Beginn des Jahres festgelegt. Arbeitspflichten und Dienstleistungen sind von den Mitgliedern zu erbringen

- a) bei Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- b) bei der Instandhaltung der Vereinsanlagen und Gebäude.

Mitglieder können die Erbringung der Arbeitspflichten und Dienstleistungen abwenden, indem sie jede vom Vorstand festgelegte zu erbringende Arbeitsstunde mit einem Geldbetrag ablösen. Die Höhe des Geldbetrages beschließt der Vorstand. Die Einzelheiten der Zahlung des Ablösebetrages regelt die Beitragsordnung.

§ 7 – Sonstiges

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereines zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereines Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 8 – Organe des Vereines

I. Die Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche.

Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

Fall ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Generalversammlung findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind.

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes
- b. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Wahl der Leiter einzelner Abteilungen
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Wahlen finden nur alle zwei Jahre statt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende stehen nicht gleichzeitig in einem Jahr zur Wahl.

Eine Außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereininteresse erforderlich ist.

II Vereinsvorstand:

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem engeren Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Das Amt des 3. Vorsitzenden muss nicht besetzt sein.
2. dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand (gem. Ziffer 1), den Leitern der einzelnen Sportabteilungen, den Obleuten für verschiedene Aufgaben sowie einem Aktiv- und Passivvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, durch den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden vertreten, jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der engere Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 – Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Bei Abschlüssen von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000.--€ ist die Zustimmung des gesamten engeren Vorstandes erforderlich.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Generalversammlung zu wählen sind. (z.B.: Jugendausschüsse, Fußballausschuss etc.). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

Bad Bellingen, den 12. Juli 2013

gez. der Versammlungsleiter:

Dr. Rudolf Büchle / I. Vorsitzender



Protokollführer:

Bärbel Muser-Geugelin / Schriftführerin